



Geschäftsführender Landesvorstand (GLV)

Änderungsbeschluss zum vorgelegten
Antrag auf Satzungsänderung der FG kaufmännische Schulen:

Statt Änderung in §15 (1k) Einfügung in §26 (3):

Hinter „Personalratswahlen“ wird eingefügt:
sowie für **Wahlen zu satzungsgemäßen Organen des Landesverbandes oder der
jeweiligen Stadtverbände** [benennen.]

vertagt

Begründung:

Der Antrag der FG kaufmännische Schulen läuft auf eine Erweiterung des Landesvorstandes hinaus. Genau dies sollte bei Beschlussfassung über die vorliegende Satzung verhindert werden. Gleichwohl ist das Anliegen der FG berechtigt, zu den Wahlen in den entsprechenden Bereichen ein Vorschlagsrecht eingeräumt zu bekommen. Dem wird mit dem Änderungsantrag entsprochen. Es verbleibt aber bei der in §15 festgelegten Zahl an Mitgliedern des Landesvorstandes.